

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
<b>Band:</b>	38 (1948)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Alte Verlobungs- und Hochzeitsbräuche in der Brienzer- und Interlakenergegend
<b>Autor:</b>	Buri, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1004616">https://doi.org/10.5169/seals-1004616</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER VOLSKUNDE



KORRESPONDENZBLATT

DER SCHWEIZ. GESELLSCHAFT FÜR VOLSKUNDE

Erscheint 6 mal jährlich

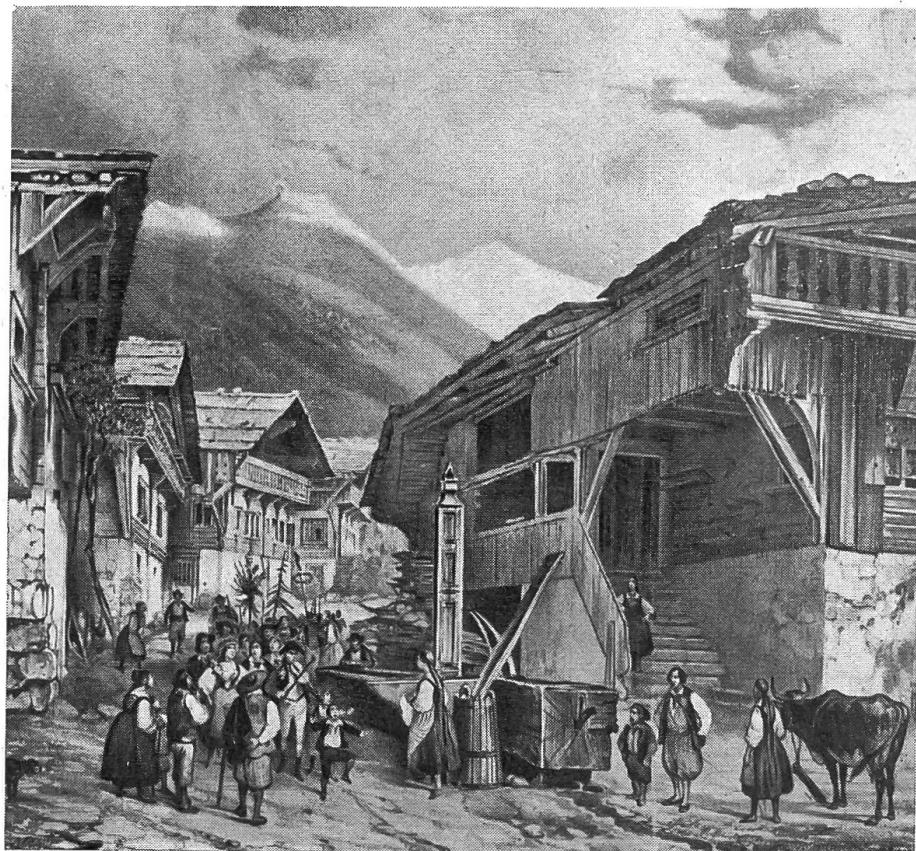
---

38. Jahrgang

Heft 6

Basel 1948

---



Une Noce à Brientz  
(ca. 1840)

Dessiné d'après nature par Monthelier Lith. par Chapuy. — Monthelier Lith. par V. Adam.  
Paris publié par Jeannin, Place du Louvre No. 20. — Lith. de Lemercier.

## Alte Verlobungs- und Hochzeitsbräuche in der Brienzer- und Interlakenergegend.

Von E. Buri, Schwanden bei Brienz.

Es soll hier versucht werden, an Hand einiger Dokumente des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ganz bestimmte Teile im Verlobungs- und Hochzeitsbrauche darzustellen.

Die Teilgebiete beschlagen das Ehepfand, das Eheversprechen, die Morgengabe und das Tragen des bräutlichen Kranzes. Eine ganze Reihe Kapitelchen im Buche der Ehe wird demnach stillschweigend übergangen oder dann nur flüchtig gestreift.

Aus Brienz, Ringgenberg und Gsteig stehen uns die Chorgerichtsprotokolle für den Zeitraum nach 1589 bis etwa 1800 zur Verfügung. Soweit gerade die Eheversprechen hier mit denen von Saanen verglichen werden könnten, sei auf die treffliche Publikation von R. Marti-Wehren verwiesen, wo reichlich entsprechende Stellen zu finden sind<sup>1</sup>. Ueber unsere Gegend ist noch soviel wie nichts veröffentlicht, das in unser Thema gehörte, doch sei nicht verfehlt, auch auf die Arbeit über den weiblichen Kopfschmuck, von M. Sooder verfasst, in diesem Zusammenhang hinzuweisen<sup>2</sup>.

Sehen wir uns nun die Teilgebiete im Verlobungs- und Hochzeitsbrauche einzeln an.

**Ehepfänder (Ehepfennige, dazu Gegenstände).** Wie anderwärts wechselt schon die Benennung gelegentlich<sup>3</sup>. Die Protokollschreiber verwendeten zwar hier herum meist die Bezeichnung Ehepfennig. Oder aber es wird die Sache, das gegebene bzw. empfangene Pfand näher benannt, etwa mit den begleitenden Worten: ... hat auf die Ehe hin das und das gegeben. Es sind selbstredend die sich Versprechenden, die das Ehepfand geben und nehmen, damit sich weitgehend verbinden. Nicht immer ist die zukünftige Braut die Empfängerin.

In aller Sittenstrenge ist der Vorgang dieses Verlöbnisses durchzuführen. Die Sippennächsten, die Anverwandten selbst, sind sich der Wichtigkeit voll und ganz bewusst. Ehrbar und züchtig ist das Geben und Nehmen, die später folgende Hochzeitsfeier tritt eher noch fast zurück. Nicht selten wird ausgesagt: Sie haben einander — oder er hat ihr — die Ehe treu und redlich aufrecht, aufrichtig, zugesagt.

<sup>1</sup> Mitteilungen aus den Chorgerichtsverhandlungen von Saanen; Bern, 1930.

<sup>2</sup> SVk 28 (1938) 93 ff.

<sup>3</sup> vgl. H. BÄCHTOLD, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, Basel, 72 ff., 123 f.

Welche Ehepfänder sind nun im Zeitraum zwischen 1550—1750 bezeugt? Hören wir darüber Stellen aus Chorgerichtsprotokollen: Eines Kirchmeiers Sohn deponierte, wie sie sich gegenseitig die Ehe zugesagt hätten, indem „als Er Ira ein Ring ab dem Finger gezogen — Sia gesprochen: So Er den behalten und Ira nit wider geben werde, Er Sy auch zur Ehe haben müsse, worauff Er denselben bis anhero behalten, dess verhoffens, das Sy Imme halten werde, mit verhoffen, dass Sy es thun müsse“. Oder: Eine A. H. gegen den spröden Freier, der sie sitzen liess: Ich bin dorfsweise zu ihm gegangen und habe ihm gleichzeitig durch die Base eine Nelke übergeben lassen, wobei ich meinerseits dem Knaben auch die Ehe verheissen, von ihm eine Silberkrone, einen alten Dicken (= Dickpfennig) und einen Batzen in den Schoss empfangen, hernach das alles vom Freier in die Hand erhielt. Auch die Mutter reichte ihm die Hand auf die Ehe hin.

Beachtlich ist jedenfalls die seltener vorkommende Gabe eines Gürtels an die Auserkorene. Gleichzeitig vernehmen wir bei einem solchen Vorkommnis, dass damals eine formelle Bedenkzeit stipuliert wurde. Zwei ganze Jahre hatten sie sich schon gerne gesehen, wie es heisst, und seien oft zusammengekommen. Dann hat Maria vom Liebhaber in Iseltwald „ein gürtel Empfangen unndt 14 tag sperrj — NB. phausa — ghadt, wann es darzwüschen Imme kein abschlegige antwort gebe, Sölle zwüschen Innen die ehe bestätigt sein“. Dann sind unsere Beiden am Unterseenermärt wieder zusammengekommen, allwo „er dem Marey  $1/2$  Thaler geben, So es 8 Tag behallten, undt hernach Imme wider dargeworffenn; den gürtel aber habe es 3 wochen lang behalten undt sey hiemit dz bestimbte Zihl der 14 tag überschritten“. Sie rechtfertigte sich: Nein, den halben Taler hast du mir in den Busen gestossen, den Gürtel nahm ich in guten Treuen, den aber habe ich auf meiner Eltern Geheiss dir wieder hingeworfen — nachher!<sup>1</sup>

Für anderweitige Ehepfänder, so interessant ihr Drum und Dran auch ist, können wir uns summarisch fassen. Es geben in der Liebesfreude unsere Adamssöhne in Silber und Krückemünzen: Dukaten, Kronen oder auch unbestimmbare Scheidemünzen, bis herab zum Halbbätzler, ferner Lebkuchen, Messerlein, Haarschnüre, Strümpfe, Nastücher und Brusttücher. Psalmenbuch und Ehering (silbern) treten vergleichsweise spät auf.

<sup>1</sup> Die Zitate aus Chorger.-Prot. Gsteig, Staatsarchiv Bern; spätere Zitate meist den Chorger.-Prot. von Brienz und Ringgenberg entnommen. Ein im Staatsarchiv Bern befindlicher Band „Kontrakten“ führt u. a. einige Eheversprechen und Eheberednisse auf; im folgenden kann darauf nur hingewiesen werden.

Das Eheversprechen, meist wohl ein Treuegelöbnis unter Liebenden, ein näheres Besprechen bei Zweckheiraten, erheischte in der Regel wohl keine schriftliche Fixierung. Schien dies erforderlich, so besprach man sich vorgängig, was etwa im Ehebrief, in der Eheberednis stehen müsse. Dann war hierorts ein Gang auf die Landschreiberei üblich; die Verurkundung war natürlich auch andernorts zulässig. Berednisangabe unter Zeugenschaft ging ungleich lang der Verurkundung und Siegelung voraus, ähnlich dem Kanzelruf oder der heutigen Zivilstandspraxis.

Beim Eheversprechen unterscheiden sich nun wiederum einzelne Momente, die entweder streng beachtet sein wollten, oder gutmütig auch übersehen werden konnten.

Ausser dem Ehepfand spielte oft das Dabeisein oder Nicht-dabeisein von Angehörigen eine Rolle, selten etwa Freundinnen. Weiter kommt das gemeinsame Trinken, auch Essen, in unseren Schriftstücken vor. Doch lassen wir sie selbst sprechen:

1641 ist's, am Gallenmärt zu Unterseen. Aus der Glashütten zu Eggiwil kommend, trifft ein Jaggi Neuhaus mit einem ehelustigen hiesigen Mägdlein zusammen — man kommt ins Essen und Trinken wie es Brauch unter Liebenden. Dann bespricht man den etwaigen Erwerb des Landrechtes hier. Also erkundigt sich der Freier, dabei er seiner Erwählten einen 14bätzigen Gürtel kramt. Die weiteren Besprechungen aber öffneten scheints der Evastochter die Augen, und sie erklärt dem Bewerber, nachmals auch vor dem Ehe- oder Chorgericht, die Jhrigen und insbesondere ihr Vogt werden ihr einen andern Freier zuführen. Auch Gott werde die Sache dann lenken. Jetzt gilt's noch über die Unkosten zu befinden. Man findet im Chorgericht, sie habe ihn mehr „an der nasen gefüert“ und büsst sie.

Wieder einmal zerrinnt das junge Glück wie Frühlings-schnee. Selbst die landvögtliche Gerichtsbarkeit mischt sich in den Ehehandel. Man fragt: Hat Peter also dir, Elsi, die Ehe recht versprochen? Es versichert: Ja. Denn 1. Sind wir miteinander niedergekniet damals und haben zusammen gebetet. 2. Auf eine andere Zeit hat er mir einen Dukaten auf die Ehe hin gegeben. 3. So hat er mir auch ein Tüchlein gekramt. Und Peter gibt das alles zu und gleichwohl kann er oder will er Elsi nicht zur Frau haben.

Ebenso verbindlich wie Ehepfennig und offensichtliche Zeichen der Liebesbezeugung wird vermutlich der sogenannte Handklapf zu werten sein. Er ist ebenfalls bezeugt. 1685 gilt es, auszubeineln, wo besseres Recht sei in einem Falle, da zwei um eine gebuhlt hatten. So klärt man ab. Mit Hand und Mund hat sie beiden Gesellen zugesagt. Bei einem aber „ist der handklapf

und abnemmung des Ehepfennigs“ in Abwesenheit der Mutter wie der Schwester der untreuen Jungfer geschehn, natürlich dass man „auch von dem Kilchenrecht etwz geredt“.

Das geschriebene Eheversprechen, die Eheberednis, der Ehebrief, der Ehektrakt o. ä. lautend, gibt nun noch weitern Aufschluss. Jetzt sind es nicht mehr einzig die Angehörigen und Sippenverwandten, die zum Eheabkommen beitragen, vielmehr gerät die Sache in konventionelle Formen. Ueberdies werden — soweit güterrechtliche Bestimmungen fast zur Hauptsache werden — fremde Personen zugezogen, die mithelfen, das Statuierte zu überwachen. Wir wollen auch hier wieder ein Beispiel mitteilen:

Unterm 8. April 1622 wird in einem solchen Ehektrakt festgesetzt, was die tugendhafte und züchtige Christina Sterchi, die den ehrlichen Sohn Uoli Seiler jun. mannen will, empfangen soll zur Ehe und was sonst vereinbart sei. Des ersten, so hat der Hochzeiter der Hochzeiterin als seiner Gespons, wann er des ersten Morgens nach ehelichem Beisammensein von ihr bräutigamsweise aufgestanden ist, zu rechter freier verfallener Morgen-gabe zu geben: 100 Pfund Pfennige, damit sie nach freiem Willen und Gefallen handeln mag. Weiter gibt er ihr eine Bekleidung samt Säckel und Messer, wie das sie erfreuen wird und ihr ehrlich sein, anzulegen am hochzeitlichen Tage.

**Morgengabe.** Was in den Eheberednissen oft länger deklariert wird, das sei hier nicht näher beleuchtet. Es betrifft notwendig erscheinende Verbriefung für den Fall des Ablebens, Erbbestimmungen, die Verfügungsgewalt und derlei. Ein Hochzeiter U. B. sagt der Braut 100 Pfund Pfennige zur Morgengabe zu. Ausserdem will er seine Auserwählte „ouch allwagen mit gelt verfasst machen, damit wan sy zuo Märith oder sonst zuo Ehrlichen Lüthen gath, Jeder Zytt ehrlich abscheiden möge“. Den Betrag der 100 Pfund gibt er ihr ohne Vorbehalt, nämlich damit zu handeln nach ihrem freiem Willen und Wohlgefallen. Wohl in fast allen überlieferten Fällen, da eine Morgengabe stipuliert wird, ist eine Verlobung bereits länger oder kürzer zeitlich vorausgegangen. Ob die Höhe der Morgengabe als feste Summe, etwa für das Gebiet um Brienz und Interlaken landrechtlich normiert war, lässt sich nicht genauer sagen. Cuono von Ringgenberg, später Spross derer auf Schloss Ringgenberg, gibt 1361 die 60 Gulden Morgengabe ebensowenig in bar wie ungezählte andere später nach ihm. Sie werden grundpfändlich verschrieben — und vermutlich nur bei kleineren Festsetzungen, etwa bei 10 Pfunden wird klingende Münze als Mitgabe zur Hochzeitszierde und zum

Kram der Braut ausgehändigt worden sein. Die älteren wie die späteren Satzungen der Landschaft (das Landrecht) berücksichtigen die Morgengabe lediglich im Zusammenhange mit der Testierungsfreiheit. Nämlich in der Weise, dass am Todbette eine Frau, habe sie Kinder oder keine, sowohl dem Manne oder Kindern oder wem sie will geben darf: ihre Morgengabe und das Haupttuch (houptglochet gwand, 1507), das beste, dazu ihren besten Rock — ob es vergolten wäre — auch ihr Kleinod und ein bescheidenes Almosen mit ihres Vogtes Rat<sup>1</sup>.

Wie aber war es um die Witwen-Bräute bestellt hierherum ? Aus den Chorgerichtsverhandlungen entnehmen wir, dass ihnen absolut nichts im Wege stand, sich wieder zu verehelichen; natürlich dass eine Wartefrist vonnöten war. Aber auch ihnen bereitete ein Freier etwelche Hochzeitsfreuden. 1626 wie 1623 ist von der Morgengabe die Rede, in einem Fall geht's um eine Kuh als Geschenk, im andern um 100 Gulden, damit zu tun und zu lassen nach Gefallen. „Glychergestalt hatt er Ira och verheissen, sy mit Gürtell und Mässer sampt einer Ehrlichen bekleidung an Irem Hochzyttlichen tag anzeleggen, also das Imme kuomblich und Ira fröüwd und nutzlich sye“.

**Hochzeitskranz.** (Kranz, Brautkranz, Kranz mit Börtli). Hören wir, wie laut Aufzeichnung Pfr. Nöthigers zu Ringgenberg hierherum Kränzleten und Hochzeitstag verliefen (um 1780. Handschrift. Stadtbib. Bern).

Bei gutem Imbiss besorgen die Freundinnen der Braut den Blumenschmuck aus Zypressen, Nelken und Rosmarin bestehend. Posaunenklang begleitet am Hochzeitstag die Eheleute vom Haus zur Kirche. Bei der Mahlzeit wartet der Bräutigam — umgetan mit weisser Schürze — selbst den Gästen auf. Gegen Abend „nimt er seiner Braut unter verschiedenen Ceremonien den Kranz vom Haupt und erst alsdann wird sie von ihrem Sitze hinter dem Tisch befreit“. Ob wohl diese Befreiung sprachlich mit Freier, freien zusammenhängt ?

Kranzträgerin konnte oder sollte nun allerdings einzig eine züchtige, unbescholtene oder zumindest eine erstmalige Braut sein. Bei Witwenheirat war der Kranz höchst verpönt: Kranz und Kränzli mit Börtli war offenbar Symbol der Unberührtheit, der Jungfrauenschaft. Drang verletztes Volksempfinden energischer durch als chорgerichtliche Massregelungen beim Missachten des Brauches, so waren drastische Zugriffe aus der Mitte der Dorf- bewohner nicht ausgeschlossen. Sogar einer sogenannten Nebetgängerin (Brautführerin) passierte es 1617 in kläglicher Art, dass

<sup>1</sup> Zeitschrift f. Schweiz. Recht VIII, 188; X, 3 ff. - ebenfalls in Abschriften.

ihr ein Zugreifer die zierenden Kränzli und Börtli herabriß. Dass auch andernorts eine „Dochter der krantz unnd Bänndl“ unfreiwillig verlustig ging, zeigt ein Protokolleintrag im Ratsbuche der löblichen Bernerregierung (R. Manual. 16. 2. 1577).

Zuweilen scheinen die Herren Chorrichter in ihrer Strafpraxis geübten Brauch gerne betont zu haben, wenn z. B. die Jungfrauenschaft noch vorgeschützt wurde, wo doch Mutterschaft schon vorlag; da solle man ohne Aufhebens Braut und Bräutigam zusammengeben? Mitnichten!

„wegen allzufrüher Kindbetti“: Weil der H. W. vor dem Kirchgang chorrichterlich ist vermahnt worden, dass seine Braut ohne Kranz erscheinen soll, und demselben nicht stattgegeben, als wäre sie ohne Schuld und „der aussgang entlich anders bezüget, ist erkent worden, dass Er vor dem Wohl-Edelgeborenen Junker Landvogt dessenthalben sich versprechen soll“ (1704. Brienz). Wo zuvor ebenso zu unrecht „das kräntzli getragen“, da wollen sie mit 4 Goldpfund die Chorgerichtsbusse ansetzen. Derzensurierte Bräutigam legt eine Krone hin und bleibt  $\frac{2}{3}$  eines Pfundes schuldig. Wo in ähnlichen Fällen man mit wählbarem Strafverfahren vorging, da zogen die jungen Leutlein eine Geldbusse der offerierten Kefistraf vor. Die folgende Stelle erübrigt eines Kommentars (1682. Brienz):

H. F. und T. Sch., item H. R. und T. G. sind wegen alzufrüher Kindbettj jn die gfangenschafft erkent worden, disere weilen sy sich jm hochzeit mit tüchlj und (also) ohne krantz yngestelt: 2 tag und 2 Nächt — Jene aber, weilen sy sich nit geschämbt, krantz und pörtlj ze tragen, und doch so nächig zur genisst war alls die andere: 3 tag und nächt.

Dass das Tüchlein-Tragen für Witwenbräute und solche, die der Mutterschaft entgegensahen, die Regel bilden soll, das verrät nicht allein eine Vielzahl von Chorgerichtsverhandlungen, auch die Eherödel bezeugen es. Und noch mehr. Ehebrecherische Untugend wird beigemerkt. Oder was nun volkskundlich beachtlich sein wird: Es steht beispielsweise nicht einfach der Brautname, sondern gegebenenfalls: Ist im Tüchlein erschienen — ohne Kranz. Etwa „ohne Kranz, mit 4 Ohren“, nicht vereinzelt als „Braut mit 4 Ohren“.

Das Tragen des gewiss nicht sehr bräutlich aussehenden Tuches sollte offensichtlich die reduzierte Ehre symbolisieren und es gemahnt wohl an so ein wenig ehrenwertes „Tüchlein“, wenn „Tuch“ heute noch bösen Weibsbildern anhaftet.

Unfreiwillig zu tragen war ehemals sicher die Halsgeige — nicht zu verwechseln mit dem auch bezeugten Hochzeitskragen (1701. Brienz). Eine Schenkerin gibt gebleichtes Tuch; die Hoch-

zeiterin nimmt's mit den Worten, „es müsse der hochzeit kragen abgeben“. Die Margret R. hingegen sah man 1672 mit anderm Halsschmuck! Sie trug die Halsgeige, auch Halseisen genannt. Sittliche Verfehlung böser Art muss vorausgegangen sein. So stand sie quasi am Schandpfahl. Altes Herkommen wiederum gestattete, sie freizubekommen. Vom Pfarrhaus bis zur Gärbi, vorausschreitend ein Trommler, haben andere auch für Schuld Sühne getan. Ob unsere Margret nun ihren Brautlauf und Kilchgang gleichermassen antrat, lässt sich nur vermuten. Jedenfalls fand sich in Ch. G. von Oberried ein williger Freikäufer — der anerbot sich, die wenig Tugendsame dennoch zu ehelichen — und hat sie um 30 Kronen „vom halssysen erlösst und kaufft“. So der kurze Vermerk im Eherodel von Brienz. Sonst ist ein Freikauf, ein Abkaufen lassen nur für eine Witfrau bezeugt.

### „Abnehmen“

Von Albert Hakios, Zürich-Wipkingen.

„Ahnäh“ ist im Herbst in Zürich allgemein Zeitvertreib der kleineren Schulmädchen. Sie bedienen sich dazu einer etwa 1 Meter langen Schnur, deren Enden zusammengeknüpft sind. Indem die Schnur auf verschiedene Weise über die Finger gespannt und von einer Kameradin auf ihre eigenen Finger abgenommen wird, entstehen verschiedenartige Verschlingungen, die bezeichnet werden als<sup>1</sup>:

1. Tanzbode, 2. Hoseträger, 3. Milchstrass, 4. Wiäge oder Wiägeli, 5. Chräbs, 6. Bääse, 7. Luftballon, 8. Wunderchnopf, 9. Null (s. Abb.), 10. Üetlibärgturm, 11. Eiffelturm (mit stark verschlungenem Fuss), 12. Cherz, 13. Einernetz, 14. Zweiernetz (s. Abb.).

6, 10, 11, 12 können allein gemacht werden, indem die Zähne zum Halten zu Hilfe genommen werden.

<sup>1</sup> A. B. GOMME, The Traditional Games of England, Scotland, and Ireland 1, 61 f führt unter dem Stichwort *cat's cradle* die folgenden englischen Namen für die verschiedenen Figuren an: *cradle, soldier's bed, candles, manger, diamonds, cat's eyes, fish in dish, barn-doors, bowling-green, horn-glass, pound, net, fish-pond, fiddle*. — Als weitere Literatur über das „Abnehmen“ mögen angeführt werden: K. HADDON, Cat's Cradles From Many Lands. London 1911; C. F. JAYNE, String Figures. New York 1906; W. W. Rouse BALL, String Figures (gedruckter Vortrag, gehalten in der Royal Institution of Great Britain, 12. März 1920). Diese Arbeiten geben neben europäischem Material in der Hauptsache solches von aussereuropäischen Völkern. Als besonderer Typus des Abnehmens sei der Fall erwähnt, bei dem zur Formung des Fadenbildes eine ganze Geschichte erzählt wird (z. B. von den gestohlenen Geissen). (Anm. d. Red.)